

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2026

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Dr. Kronast
Durchwahl 0511 1241-779
E-Mail manuel.kronast@evlka.de

Datum 11. Februar 2026
Aktenzeichen N-510-3 / 24 R 302

**Änderung der Aufwandsentschädigung zum 01.01.2026
(LEVO (RS:420-2) und VVVO (RS:400-7))**

- Ab 01.01.2026 neue Sätze der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Verkündigende und Pfarrpersonen/Diakon*innen im Ruhestand (§ 2 LEVO (RS: 420-2) / § 6 VVVO (RS: 400-7))
- Nur noch zwei Gottesdienst-Kategorien
- Aufwandsentschädigung für einen Gottesdienst: 40 Euro
- Aufwandsentschädigung für einen Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen: 50 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2025 (S. 240) traten Änderungen der Lektoren-Entschädigungsverordnung (§ 2 LEVO) und der Vakanz-Vertretungsordnung (§ 6 VVVO) in Kraft.

Sie betreffen die Höhe der Aufwandsentschädigung bei der Übernahme von Gottesdiensten durch ehrenamtlich Verkündigende (Lektor*innen und Prädikant*innen), Diakon*innen im Ruhestand (siehe der erweiterte § 6 des Diakoninnengesetzes (RS:41 E), KABL. 2025, S. 221) sowie Pfarrpersonen im ehrenamtlichen Dienst oder im Ruhestand und Kandidat*innen des Predigtamtes im ehrenamtlichen Dienst. Es wird außerdem nur noch zwischen zwei Arten von Gottesdiensten unterschieden, nämlich „Gottesdienst“ (unabhängig von der Art und vom Zeitpunkt) und „Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen“ (soweit im Fall der ehrenamtlich Verkündigenden eine entsprechende Beauftragung vorliegt).

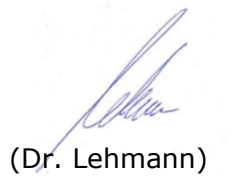
Hintergrund war zunächst eine Angleichung der Aufwandsentschädigung zwischen ehrenamtlich Verkündigenden und Pfarrpersonen im Ruhestand, sowie insgesamt eine Anhebung der Entschädigungssätze. Außerdem hatte sich die bisherige Zahl von drei bzw. vier Gottesdienstkategorien im Alltag als unklar und wenig hilfreich erwiesen.

Nach Abschluss des zweimonatigen Beteiligungsverfahrens zum Änderungs-entwurf ab Mitte September 2025, in dessen Rahmen u. a. die haupt- und ehrenamtlich Beauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst sowie die Leitenden der mittleren Ebene (Ephor*innen, Kirchenamtsleitende, Vorsitzende der Kirchenkreissynoden) informiert und zu Rückmeldungen eingeladen waren (es gab keine Einwände), gelten ab 1. Januar 2026 verbindlich folgende Aufwandsentschädigungen für beide Personengruppen (§ 2 LEVO und § 6 VVVO):

1. Für einen Gottesdienst 40 Euro.
2. Für einen Gottesdienst aus Anlass von Amtshandlungen 50 Euro.

Wir weisen darauf hin, dass weder die Sätze der Aufwandsentschädigung noch die beiden Gottesdienstkategorien von den Kirchenkreisen geändert oder ergänzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche